

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

LG München: GEMA-Sperrhinweise auf YouTube sind rechtswidrig

Nutzer von YouTube finden bei der Suche nach Musikvideos oder Livestreams oft nur eine so genannte Sperrtafel mit dem Hinweis:

„Dieses Video ist in Deutschland leider nicht verfügbar, da es möglicherweise Musik enthält, für die die erforderlichen Musikrechte von der GEMA nicht eingeräumt wurden. Das tut uns leid.“

Das **Landgericht München** hat nun aufgrund einer Klage der **GEMA** gegen **YouTube** entschieden, bei den Sperrtafeln handle es sich um illegale Anschwärtzung und Herabwürdigung. Wie die Verwertungsgesellschaft mitteilt, seien diese oder ähnliche von YouTube verwendeten Sperrtafel-Texte eine „absolut verzerrte Darstellung der rechtlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien zu Lasten der GEMA“. Nach Auffassung des Landgerichts erwecke der Text bei den Nutzern den falschen Eindruck, die GEMA sei für

die Sperrungen der Videos verantwortlich, obwohl YouTube die Sperrungen selbst vornimmt.

Hintergrund des Rechtsstreits mit der Verwertungsgesellschaft: YouTube zahlt keine Vergütung für die Nutzung von Musik auf ihrer Website, erwirtschaftet mit der Musik jedoch Werbeerlöse.

Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender der GEMA, über die Entscheidung des Gerichts: „Seit fast 3 Jahren führt YouTube die Öffentlichkeit mit diesen Sperrtafeln in die Irre und beeinflusst rechtswidrig die öffentliche Meinungsbildung einseitig zu Lasten der GEMA. YouTube stellt sich einerseits auf den Standpunkt, keine Lizenz und damit keine Rechte für die Videos zu benötigen. Andererseits sollen laut der Sperrtafel die Videos gerade aufgrund der unterbliebenen Rechteeinräumung nicht zu sehen sein. Diesen Wider-



Dr. Harald Heker

spruch hat das Gericht erkannt und das Verhalten von YouTube als unzulässig eingestuft. Die Entscheidung ist ein wichtiges und positives Signal an die Musikurheber: Es ist nicht die GEMA, die den Musikgenuss im Internet verhindert. Sie will lediglich YouTube lizenzieren, so wie alle anderen Musikportale. Uns geht es darum, dass die Urheber an der wirt-

schaftlichen Verwertung ihrer Werke partizipieren und ihren Lebensunterhalt auch in Zukunft bestreiten können.“ In der Vergangenheit wäre durch die Sperrtafeln in der Öffentlichkeit immer wieder der falsche Eindruck entstanden, die GEMA sperre Videos auf YouTube. Jüngstes Beispiel sei eine Schlagzeile auf

bild.de, wonach die GEMA den Live-Stream vom Maidan in Kiew gesperrt habe. Tatsächlich hätte YouTube aus eigener Initiative den Stream unter Verwendung der Sperrtafel unterbrochen. Bild habe, so Heker, inzwischen eine Unterlassungserklärung abgegeben. Das Urteil des Landgerichts München ist noch nicht rechtskräftig (al).

Wirtschaftsrechtler Oliver Jung wechselt zu PETERS Rechtsanwälte

Oliver Jung ist seit dem 1. Februar 2014 Partner der Sozietät **PETERS Rechtsanwälte** mit Sitz in Düsseldorf und Berlin. Der 38-jährige Rechtsanwalt war bisher als Associated Partner im Düsseldorfer Büro von Noerr LLP tätig.

Jung wird in den Bereichen Wirtschafts- und Strafrecht sowie Compliance beraten und stärkt bei PETERS die bereits bestehende Praxisgruppe Wirtschaftsstrafrecht/Compliance um den Partner Jesko Trahms. (al)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
Facebooks „Freunde finden“ ist wettbewerbswidrig	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 49 NEUE TITEL GESCHÜTZT	4-7
IMPRESSUM	7

Die 49 neuen Titel dieser Woche

#Mitte

#Osten

#Spieltag

A

Alternovum

Art Ahr

B

Band sucht Bleibe

Bubbalo Bill

Buchführung im Unternehmen mit DATEV

Burning Heat

C

Clinical Phytoscience

COOKIES

D

das richtige wissen

Das Wesentliche wissen

Der große Rateabend

Der große Ratesonntag

Die Besten für Hessen

Die Jagd nach dem goldenen Ball

Die Waxing Fibel

E

(Ein) Mann - (eine) Frau

(Ein) Mann. (Eine) Frau

EPOS

Erfolgreich selbstständig werden, sein und bleiben

F

F A T

Fair Logistics

First Dynasty

Frankfurtbaut

G

Gehaltsextras statt Lohnerhöhung -

Mitarbeiter motivieren, Lohnsteuer und
Sozialversicherung sparen

Gießener Schulzeitung

H

HEIMAT FÜR FACHKRÄFTE

M

MAMA

Mann/Frau

Musikantentraumschiff

R

Raptor Hunter

RTL II LET'S GO!

Ruhestandsplanung für Selbstständige und Freiberufler

S

Save Water - Go Waxing!

Sonnenkäfer

Sternstunden auf dem Musikantentraumschiff

Sternstunden auf dem Traumschiff

Sternstunden der Musikanten

Stolperfalle Verein

T

The Hunt for the golden ball

Traumschiff der Musikanten

Traumschiffmelodien

W

Was für ein Gefühl

What a feeling

Wiper

Wissen & Mehr

Z

Zwei Dazu

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

11.03.2014, Woche 11, Nr. 1164

Anzeigenschluss: 07.03.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

01.04.2014, Woche 14, Nr. 1167

Anzeigenschluss: 28.03.2014, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Facebooks „Freunde finden“ verstößt gegen Wettbewerbsrecht

Der **Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)** konnte sich ein weiteres mal gegen Facebook durchsetzen. Das Kammergericht Berlin hat jetzt eine Berufungsklage der **Facebook Ireland Limited** zurückgewiesen und ein erstinstanzliches Unterlassungsurteil des Landgerichts Berlin im Ergebnis und weitgehend auch in den Gründen bestätigt.

Die Versendung von durch Facebook generierten E-Mails im Zusammenhang mit der Anmeldeprozedur „Freunde finden“ stelle eine unzumutbar belästigende und damit unerlaubte Werbung dar, die ohne vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten versandt worden sei, befand der 5. Zivilsenat des Berliner Kammergerichts. Der

Nutzer habe jedenfalls bis zu einer behaupteten Änderung des Anmeldeverfahrens am 2. November 2010 nicht erkennen können, dass nach seiner Einwilligung nicht nur schon bei Facebook registrierte Freunde gesucht, sondern auch nicht registrierte Personen per E-Mail angesprochen würden. Hierfür hafte Facebook als „mittelbare Täterin“, auch wenn der Versand letztlich auf die Eingabe der E-Mail-Adressen durch einen Dritten zurückgehe.

Gleiches gelte für die in diesem Zusammenhang verschickten Erinnerungs-E-Mails. Die Gestaltung des Internetauftritts nach Betätigung des Buttons „Freunde finden“ verstoße sowohl gegen das Wettbewerbsrecht wie gegen das Datenschutzrecht. Daten-

schutzrechtlich fehle die erforderliche freie Einwilligung in die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten für Werbezwecke.

Der Senat bestätigte auch das erstinstanzliche Verbot der Verwendung verschiedener von Facebook verwendeter Vertragsklauseln: Diese seien unwirksam. Inhaltlich betreffen die Klauseln das Nutzungsrecht von Facebook an allen dort eingestellten Inhalten der Nutzer, die unter die Rechte an geistigem Eigentum fallen (z.B. Fotos und Videos), die Werbung auf Facebook, die Möglichkeit einseitiger Änderungen der vertraglichen Rechte und Pflichten durch Facebook, die einseitige Beendigung der Nutzung von Facebook-Diensten sowie den Datenschutz.

Kammergericht Berlin
Urteil vom 24.01.2014
AZ: 5 U 42/12
(nicht rechtskräftig)

„Das Urteil ist ein Meilenstein für den Datenschutz in der Facebook-Ära. Mit dem Urteil hat das Kammergericht Berlin eine klare Ansage gemacht, welches Recht für Facebook gilt“, sagt **Carola Elbrecht**, Leiterin des Projekts Verbraucherrechte in der digitalen Welt beim **vzbv**. Für Facebook Ireland gelte nicht irisches, sondern deutsches Datenschutzrecht. Das ist die Konsequenz, die sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz ergibt, wenn nicht eine europäische Niederlassung die Verantwortung für die Datenverarbeitung trägt, sondern eine hundertprozentige Muttergesellschaft in den USA. Genau das ist bei Facebook der Fall. (al)



Unser Ziel:

Sie werden Pate und sie lernt lesen.



Ulrich Wickert:
„Mädchen brauchen
Ihre Hilfe!“



Plan
gibt Kindern eine Chance

Nähere Infos: www.plan-deutschland.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Bubbalo Bill

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Daniel Douglas Wissmann,
Müggenkampstraße 35, 20257 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Art Ahr

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dipl.-Ing. Christoph Zimmermann,
Quellenstraße 135, 53424 Remagen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

#Osten #Mitte #Spieltag

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Hoffmann und Campe Verlag GmbH,
Harvestehuder Weg 42, 20149 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Clinical Phytoscience International Journal of Phytomedicine and Phytotherapy

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Printmedien, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger.

**Wilmer Cutler Pickering Hale and Dorr LLP,
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Sonnenkäfer Raptor Hunter Burning Heat First Dynasty Zwei Dazu Wiper

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen. Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, graphischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für sämtliche Medien, insbesondere Software für Computer- und Videospiele; Spielprogramm für Computer; Computerspiele; elektronische Spiele; Videospiele; Computerspiele, elektronische Spiele, elektronische Unterhaltung, Software für Freizeit und Erholung, Videospiele und Computersoftware, alles bereitgestellt in Form von Speichermedien; Programme zum Betreiben von elektrischen und elektronischen Apparaten für Spiel-, Vergnügungs- und/oder Unterhaltungszwecke; Computersoftware für Computerspiele im Internet; Online-Spiele (Software); Computersoftware in Form einer Applikation für mobile Geräte und Computer; Computersoftware für Kasino- und Spielhallenspiele, für Spielautomaten bzw. Slotmaschinen, Video Lottery Spielautomaten oder Glücksspiele über das Internet.

**adp Gauselmann GmbH,
Mercur-Allee 1-15, 32339 Espelkamp**

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Ruhestandsplanung für Selbstständige und Freiberufler

Fehlt der Wohlstand am Ende des Lebens?

Stolperfalle Verein

Die vereinsrechtlichen Herausforderungen
erfolgreich meistern

Erfolgreich selbstständig werden, sein und bleiben

Chancen und Risiken bei Unternehmensgründungen,
Herausforderungen der Unternehmensführung

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

**DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

das richtige wissen
Wissen & Mehr
Das Wesentliche wissen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Rundfunk sowie elektronische und digitale Medien jeglicher Art einschließlich Multimedia-Anwendungen (On- und Offline-Dienste).

Rechtsanwalt Dr. Andreas Juhnke,
Richard-Wagner-Straße 4, 51375 Leverkusen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Band sucht Bleibe

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

VIMN Germany GmbH,
Stralauer Allee 6, 10245 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MAMA
COOKIES

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Abkürzungen, Schriftarten insbesondere für alle Medien wie Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Spiele, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen sowie für Internet-Seiten und Apps.

Luna media GmbH,
Breite Straße 40, 50667 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Alternovum

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, Software-Produkte, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CDs, CD-ROMs, DVDs und Blu-ray-Discs, ebenso für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

KWA Kuratorium Wohnen im Alter gemeinnützige AG,
Biberger Straße 50, 82008 Unterhaching

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Was für ein Gefühl
Die Waxing Fibel
What a feeling
Save Water - Go Waxing!

jeweils in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und/oder graphischen Darstellungen, auch als Untertitel für alle Druckerzeugnisse und sonstige Medien, einschl. elektronischer Art sowie Film, Hörfunk, Fernsehen und Softwareprodukte.

HERTIN und Partner Rechts- und Patentanwälte,
Kurfürstendamm 54/55, 10707 Berlin

Gemäß § 5 III MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Buchführung im Unternehmen mit DATEV
Gehaltsextras statt Lohnerhöhung -
Mitarbeiter motivieren, Lohnsteuer
und Sozialversicherung sparen

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Abwandlungen, Kombinationen und Wortverbindungen für Computerprogramme, Handbücher, Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Medien.

DATEV eG,
Paumgartnerstraße 6-14, 90429 Nürnberg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gießener Schulzeitung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Marburger Rundschau Verlagsgesellschaft,
Im Rudert 13, 35043 Marburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

F A T

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Die kreative Mitte GmbH,
Max-Planck-Straße 11, 85716 Unterschleißheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

EPOS

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Spiele, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Unterhaltungsveranstaltungen, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, insbesondere CD-Rom, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien, Telekommunikation und Telekommunikationsdienstleistungen, Merchandising, Veranstaltungen sowie Dienstleistungen aller Art.

**JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

RTL II LET'S GO!

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

HEIMAT FÜR FACHKRÄFTE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-ROM, CD-I, Offline- und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP) sowie für Veranstaltungen, insbesondere Musical-, Konzert- und Show-Veranstaltungen.

**STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR
des Freistaates SACHSEN,
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Traumschiff der Musikanten Musikantentraumschiff Traumschiffmelodien Sternstunden auf dem Musikantentraumschiff Sternstunden auf dem Traumschiff Sternstunden der Musikanten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**AS EVENTS GmbH,
Hauptstraße 13 A, 39326 Farsleben**

Über 61.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Die Jagd nach dem goldenen Ball

The Hunt for the golden ball

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**wuertenberger | Partnerschaft von Rechtsanwälten,
Rechtsanwalt Dr. Hannes Kern,
Herdweg 60, 70174 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Frankfurtbaut

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien sowie Netzwerke.

**Falch & Partner Rechtsanwälte - Steuerberater,
Rechtsanwalt Johannes Falch, MBA,
Sendlinger Straße 47, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Besten für Hessen Der große Ratesonntag Der große Rateabend

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

(Ein) Mann - (eine) Frau (Ein) Mann. (Eine) Frau Mann/Frau

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 III MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Fair Logistics

in allen Schreibweisen, mit allen Zusätzen, in allen Abwandlungen, Titelskombinationen und Darstellungsformen und für alle Medien.

**Rechtsanwalt Dr. Hartwig Sengelmann,
Parkallee 98, 20144 Hamburg**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@titelschutzanzeiger.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Titelschutzanzeigen: Angela Lautenschläger (AL), -61
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200
Erscheinungsweise: monatlich
Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

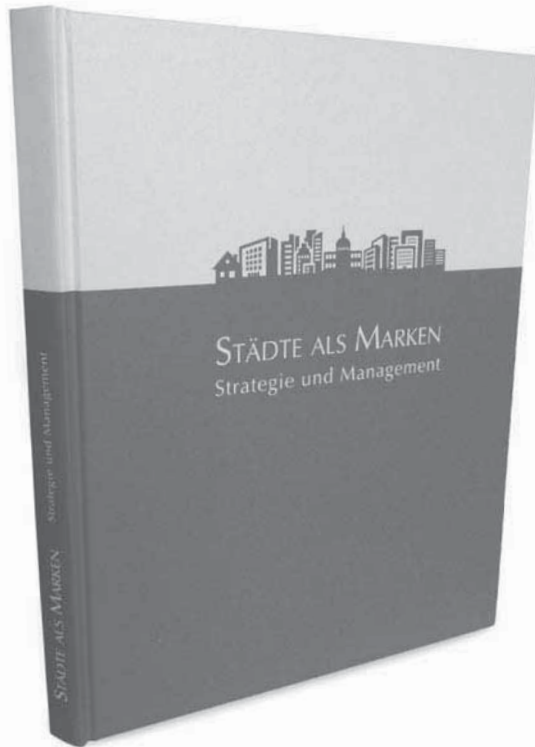
Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, Norderstedt
© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch
der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze
oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die
gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind
nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich
geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von
ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektro-
nische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor
GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

STÄDTE ALS MARKEN

Strategie und Management



Der Inhalt

- Grundlagen: Analyse, Strategie, Strukturen, Kommunikation, Evaluation
- Fallbeispiele: Verantwortliche aus 13 Städten schildern ihre Markenprozesse und Erfahrungen (darunter Hamburg, Berlin, Wien, Zürich, Münster, Fulda)
- Essenz: Neun Schritte zur starken Stadtmarke
- Service: Literatur, wichtige Institutionen

Thorsten Kausch, Peter Pirck und Peter Strahlendorf (Hrsg.)

Städte als Marken. Strategie und Management

220 Seiten, vierfarbig, 38,90 Euro

New Business Verlag, Hamburg

ISBN: 978-3-936182-45-3

Mit diesem Buch wird erstmals eine umfassende Praxis-Grundlage für die Markenführung bei Städten gelegt. Autoren aus Stadtmarketing, Beratung, Wissenschaft und Politik liefern nicht nur Ideen und Erfahrungen, sondern ein konsistentes Programm für das Management.

Es richtet sich vor allem an Praktiker aus dem Stadtmarketing sowie Verantwortliche aus Politik und Verwaltung.



Ja, ich bestelle



Exemplare **STÄDTE ALS MARKEN. Strategie und Management**
zum Preis von je € 39,80 zzgl. Versand.



Firma _____

Name, Vorname _____

Funktion _____

Straße _____

PLZ, Ort, Land _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

Datum, Firmenstempel, Unterschrift _____